

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 52 (1979)

Heft: 5

Artikel: Der Gewässerschutz an der Armeetankanlagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gewässerschutz an Armeetankanlagen

Eine grosse Gefahr für unsere Gewässer besteht im unsachgemässen Transport und Lagern von flüssigen Brenn- und Betriebsstoffen. Darunter sind neben den verschiedenen Heizölen nicht nur die eigentlichen Treibstoffe wie Normal- und Superbenzin, Dieseltreibstoff und Flugpetrol zu verstehen, sondern auch alle Schmieröle, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Flammöle u. a. m.

Die Militärverwaltung, die grössere Reserven an Betriebsstoffen und Heizöl für den Neutralitätsfall und einen eventuellen Krieg bereitstellen und unterhalten muss, hat die mit dem Transport und der Lagerhaltung verbundenen Gefahren schon frühzeitig erkannt. Die in den letzten zwanzig Jahren erbauten Armeetankanlagen sind so abgesichert, dass nach menschlichem Ermessen keine Schadstoffe in die Gewässer gelangen können. Nicht so gut bestellt ist es um die älteren, über das ganze Land verteilten Tankanlagen mit im Boden eingegrabenen Lagerbehältern. Die Armee befindet sich diesbezüglich in guter Gesellschaft, bestehen doch tausende gleichartige Tankanlagen bei Handel, Gewerbe und Industrie. Nicht zu übersehen sind die zehntausende von Heizöltanks der Wohn- und Geschäftshäuser früheren Datums, die bezüglich Gewässerverunreinigung die gleichen Gefahren aufweisen.

Nachdem parallel zum Ausbau der Motorisierung der Armee ab 1945 laufend in den Vorschriften für den Betrieb und Unterhalt der Motorfahrzeuge und Tankanlagen auch der Gewässerschutz berücksichtigt wurde, erliess das Eidg. Militärdepartement am 30. 8. 67 eine zusammenfassende «Verfügung betreffend Massnahmen der Truppe und der Militärverwaltung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigungen». Am 14. 4. 71 verfügte das gleiche Departement die Anpassung der militärischen Tankanlagen an die technischen Tankvorschriften und beauftragte das Oberkriegskommissariat die Durchführung der erforderlichen Anpassungsarbeiten auf sämtlichen Tankanlagen und Rohrleitungen des Eidg. Militärdepartements zu koordinieren und, in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Amt für Umweltschutz und der Direktion der Eidg. Bauten, die zu treffenden Massnahmen festzulegen.

Schliesslich erliess der Bundesrat am 19. 6. 72 die «Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten». In Art. 51 wird für die Anpassung aller Tankanlagen eine Frist von maximal 15 Jahren festgelegt, wobei sich die Dringlichkeit nach Zonenzugehörigkeit, Alter und Zustand der Anlage, Grad der bereits vorhandenen Sicherheit und Grösse der Anlage richtet.

Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 8. 10. 71 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung verpflichtet ohne Einschränkung alle Amtsstellen, Betriebe und Anstalten des Bundes zur Beachtung der bundesrechtlichen Gewässerschutzvorschriften.

Laut Bundesgesetz betreffend Militärorganisation sind alle militärischen Bauten und Anlagen der kantonalen Bau- und entsprechend auch der Gewässerschutzhoheit entzogen. Um den Vollzug der Gewässerschutzmassnahmen bei militärischen Bauten und Anlagen zu sichern, sind beim Bund die Zuständigkeiten geregelt und den Kantonen mit Kreisschreiben vom 30. 6. 75 mitgeteilt worden.

Die Sektion Tankanlagen des Oberkriegskommissariates ist für Tankanlagen und Rohrleitungen Koordinationsstelle im Eidg. Militärdepartement. Sie vertritt dieses im Verkehr mit den kantonalen Gewässerschutzfachstellen. Ihr obliegt die Führung des Anlagekatasters und sie ist verantwortlich für die Abnahme und Revision (Tankreinigung) aller der kantonalen Gewässerschutzhoheit entzogenen Tankanlagen.

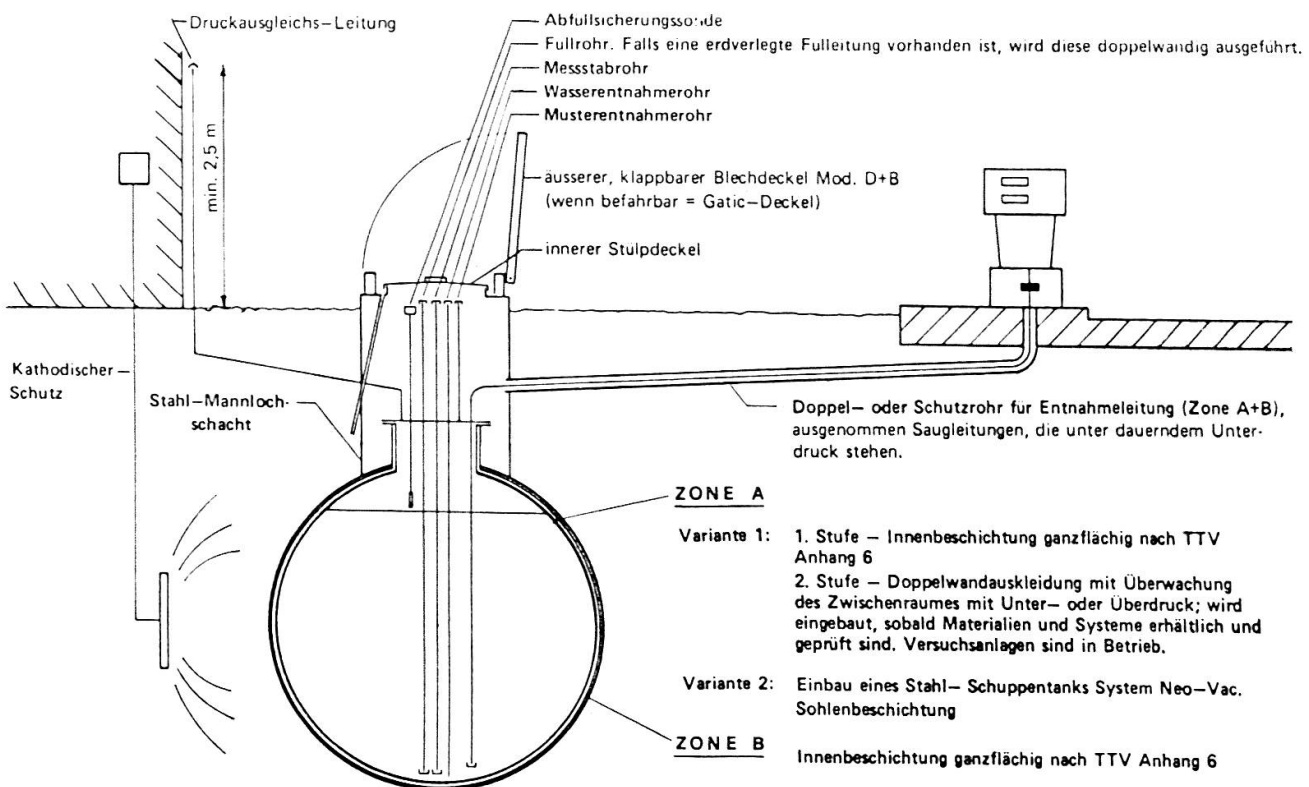
Die Projektierung sowie die technische Durchführung und Überwachung des Gewässerschutzes für alle bundeseigenen Anlagen obliegt der Direktion der Eidg. Bauten.

Der Gewässerschutz bei militärischen Tankanlagen und Rohrleitungen umfasst folgende Massnahmen:

- Innenbeschichten der Lagertanks.
- Erstellen der Doppelwandigkeit bei erdverlegten Stahl tanks entsprechend der Zonenzugehörigkeit der Anlage.
- Verlegen der anlageinternen Rohrleitungen in dichten Schutzrohren.
- Erstellen von dichten Mannlochsächten.
- Einrichten bzw. Verbessern des kathodischen Schutzes der Lagertanks und Rohrleitungen.
- Treib- und Brennstoffumschlagplätze mit Auffangwannen versehen und diese über Treibstoffabscheider entwässern.
- Einbau von Füllsicherungen bei Strassenzisternen und Lagertanks.
- Die Böden von Heizungsräumen, Schmier- und Betriebsmittellagern sowie die Standplätze der Altöl- und Treibstoffabfallfässer als dichte Auffangwannen ausbilden.

Die Kosten für die Realisierung dieser Gewässerschutzmassnahmen sind auf 220 Millionen Franken geschätzt worden und müssen im ohnehin stark überlasteten Militärbudget untergebracht werden.

Mannlochausrüstung Norm OKK / D + B



Erdverlegte, einwandige Treibstofftanks

Anpassen der EMD-Tankanlagen an die Gewässerschutzvorschriften in den Zonen A und B

Die Sanierung der älteren Tankanlagen ist seit mehreren Jahren im Gang und wird sich, sofern die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, bis Ende 1987 erstrecken. Dies entspricht der vom Bundesrat gesetzten Frist. Bis Ende 1978 sind bereits rund 50 % der militärischen Tankanlagen den Vorschriften angepasst worden. Wobei die im Trinkwassergebiet liegenden Treibstofftanks nachträglich noch mit einer Doppelmantelauskleidung aus Stahl oder Kunststoff versehen werden müssen. Die Sanierung dieser Lagertanks verursacht sehr hohe Kosten, weshalb die entsprechenden Doppelwandsysteme vor der serienmässigen Ausführung gründlich über mehrere Jahre auf Eignung, Beständigkeit und Funktionstüchtigkeit getestet werden müssen. Das Oberkriegskommissariat führt in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz und der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt in Dübendorf entsprechende Versuche durch.

Oft ergibt die eingehende Untersuchung, dass alte Tanks nicht mit vertretbaren Kosten saniert werden können. Sie müssen ausser Betrieb gesetzt und entweder mit Sand gefüllt oder noch besser durch Ausgraben entfernt werden. In solchen Fällen ist es Aufgabe des Oberkriegskommissariates die Bedürfnisse der Militärbetriebe innerhalb einer Region zu koordinieren, damit diese mit einer neuen zentral gelegenen Tankanlage gedeckt werden können.

Leider mussten wegen der prekären Finanzlage des Bundes mehrere Gewässerschutzbauvorhaben aus den Baubotschaften 1979 und 1980 zurückgestellt werden, so dass die Sanierungsarbeiten nicht wie vorgesehen weitergeführt werden können. Es ist zu befürchten, dass ohne zusätzliche finanzielle Mittel die Armeetankanlagen nicht fristgerecht den Vorschriften angepasst werden können.

Flüssiggas-Tankanlage mit Bahnzisterne (Photo SHELL)

